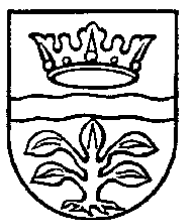




■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Büro Landrat, Telefon 0261/108-
497 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

AMTSBLATT

Nr. 25/2025 Ausgegeben am 04.07.2025 Seite 280

Inhalt:

1.
Bekanntmachung über eine Veröffentlichung nach dem
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Seite 281

2.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 282

3.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 283

4.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 284

5.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckver-
bandes Kulturforum Mayen-Koblenz für das Haushalts-
jahr 2025 vom 01.07.2025 sowie der Auslegungsfrist

Seite 285-288

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)

Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Ziffer 3 LFGB „Nicht unerhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung, Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Anforderungen“:

Datum Feststellung:
04.04.2025

Lebensmittelunternehmer/Inverkehrbringer:
Ha Noi Asia, Hausener Straße 2-6, 56727 Mayen.

Sachverhalt/Grund der Beanstandung:
Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß und z.T. wiederholte Verstöße gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Lagerung, Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen) sowie Schädnerbefall.

Rechtsgrundlage:
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Bemerkung:
Bei der Nachkontrolle am 07.04.2025 waren die Hygienemängel zum größten Teil abgestellt. Bei der Nachkontrolle am 18.06.2025 waren nur geringe Hygienemängel abgestellt.

Koblenz, 30.06.2025

gez. Thomas Brunnhübner

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 9.3.39 - Veterinärdienst, Lebensmittelüberwachung -

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-A 1002

04.07.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 18.06.2025):

**Herrn Wadim Hipke,
letzte bekannte Adresse: Saffiger Straße 60, 56575 Weißenthurm,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-AH 1596

04.07.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 27.06.2025):

Fau Hanan Al Fares,
letzte bekannte Adresse: Heerstraße 34, 56179 Vallendar,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-ZM 139

04.07.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 04.07.2025):

Herrn Erduan Mustafa,
letzte bekannte Adresse: Am Röttchenshammer 60, 56170 Bendorf,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

B e k a n n t m a c h u n g

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 vom 01.07.2025

Die Verbandsversammlung hat am 25.04.2025 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der zuletzt gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kulturforum MYK, in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

I. Satzung

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.581.806 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.638.672 EUR</u>
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (./.) auf	./. 56.866 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.576.285 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.632.623 EUR</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./. 56.338 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>19.000 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	56.338 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	56.338 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>0 EUR</u>
zusammen auf	0 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

81.631 EUR.

§ 5 Umlagen für die Kreismusikschule

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs der Kreismusikschule (Fehlbetrag des Teilhaushaltes 2 Kreismusikschule abzüglich des Verzehrs ihrer liquiden Mittel) erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern nach § 15 der Verbandsordnung folgende Umlagen:

Gesamtsumme 800.000 EUR – zu zahlen

1. vom Landkreis Mayen-Koblenz 50 % = 400.000 EUR;
2. von den übrigen Verbandsmitgliedern: 50 % = 400.000 EUR – anteilig entsprechend den Schülerzahlen aus ihrem Gebiet.

Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 31.12.2024. Die Umlage für 2025 wird gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.98 mit je ½ zum 15.01. und 15.07.2025 fällig.

§ 6 Eigenkapital

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2009 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2009 **980.840,94** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2010 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2010 **1.020.884,69** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2011 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2011 **1.104.609,29** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2012 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2012 **835.122,16** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2013 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2013 **904.045,97** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2014 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2014 **914.875,01** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2015 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2015 **1.078.544,85** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2016 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2016 **1.147.182,72** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2017 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2017 **1.224.543,82** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2018 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2018 **1.315.547,46** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2019 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2019 **1.389.432,10** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2020 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2020 **1.488.789,60** EUR.

Unter Berücksichtigung des **festgestellten** Jahresabschlusses im Ergebnishaushalt 2021 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2021 **1.627.950,36** EUR.

Unter Berücksichtigung des **geplanten** Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt 2022 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 voraussichtlich **1.358.658,36** EUR.

Unter Berücksichtigung des **geplanten** Jahresüberschusses im Ergebnishaushalt 2023 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich **1.365.246,36** EUR.

Unter Berücksichtigung des **geplanten** Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt 2024 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2024 voraussichtlich **1.137.343,36** EUR.

Unter Berücksichtigung des **geplanten** Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt 2025 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2025 voraussichtlich **1.080.477,36** EUR.

II. Hinweise, Vorlage Aufsichtsbehörde, Öffentliche Auslegung

Gem. § 7 Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Zweckverbandes unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 06.06.2025 (Az. 17 06 - ZV KULTUR-FORUM MYK/21a) mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 25.04.2025 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Auslegung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 liegen gemäß § 7 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von Montag, 07.07.2025 bis einschließlich Dienstag, 15.07.2025 zu jedermanns Einsicht in den Diensträumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Breite Str. 109, 56626 Andernach, während der Dienststunden – montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr – öffentlich aus.

Andernach, 01.07.2025

Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz

gez. Claus Peitz
Verbandsvorsteher